

Die Schuldbetreibung

M. Fankhauser

Die Betreibung / Das Einleitungsverfahren

Wie in der Nummer 13/2000 angekündigt, wollen wir uns heute mit der Schuldbetreibung auseinandersetzen.

Viele Gläubiger geben das Inkasso nach der dritten Mahnung auf, weil sie nicht wissen, wie eine Betreibung eingeleitet und später fortgesetzt werden muss oder weil der Forderungsbetrag eher gering ist und der Rechtsweg «sich nicht lohnt». Grundsätzlich müsste jeder Betrag betrieben werden, denn viele Schuldner zahlen kleine Rechnungen absichtlich nicht, weil sie glauben, dass sie dafür nicht rechtlich belangt werden. Solche Schuldner sollten nicht verschont werden, denn sie profitieren zu Lasten der zahlenden Patienten/Kunden. Auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis werden wir in einem späteren Beitrag jedoch nochmals zurückkommen.

Ist die Honorarrechnung nun nach der zweiten (resp. der dritten) Mahnung noch offen, gilt sie als verfallen und der Schuldner (= Patient) kann betrieben werden. Eine Betreibung wird *nie* von Amtes wegen angehoben; es bedarf hier eines Anstosses durch den Rechtsuchenden (= Gläubiger). Der Gläubiger oder sein Vertreter muss dem Betreibungsamt beantragen, die Betreibung in Gang zu setzen.

Ort der Betreibung

Wird eine Privatperson oder eine Einzelfirma betrieben, so ist in aller Regel das Betreibungsamt am Wohnort des Schuldners zuständig. Ist eine Privatperson nicht mündig und in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt, so muss die Betreibung am Wohnort des gesetzlichen Vertreters eingeleitet werden. Im Handelsregister eingetragene juristische Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen) müssen an ihrem Gesellschaftssitz betrieben werden.

Pflichten/Folgen für den Gläubiger sowie den Schuldner

Gläubiger

Der Gläubiger ist für das Verfahren «vorschusspflichtig», d.h. vorerst zahlt er alle Betreibungsgebühren; er kann sie indessen im Verfahren wieder zurückfordern. Ist der Schuldner jedoch zahlungsunfähig, so bleiben diese Kosten beim Gläubiger «hängen». Darin liegt oft der Grund, weshalb sich Gläubiger überlegen, ob sie kleinere Beträge auf dem Betreibungsweg einfordern wollen. Die Höhe der Kosten ist vom Forderungsbetrag abhängig und in einem Gebührentarif (siehe Tabelle 1) festgelegt, welcher vom Bundesrat herausgegeben wird. *Mit der Einleitung einer Betreibung generiert der Gläubiger also bereits Kosten, für die keine Garantie besteht, ob er sie zurückerstattet erhält.* Wenn nicht bereits konkrete Hinweise zur Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners vorliegen, empfehlen wir aber die Einleitung einer Betreibung in jedem Fall. Sie kann nach Zustellung des Zahlungsbefehls im Zweifelsfalle immer noch eingestellt werden; immerhin besteht die Chance, dass der Schuldner die Forderung inkl. aller Inkassokosten aufgrund des Zahlungsbefehls bezahlt.

Tabelle 1

Gebührentarif für einen Zahlungsbefehl.

bis Fr.	100.-	Fr.	17.00
bis Fr.	500.-	Fr.	30.00
bis Fr.	1000.-	Fr.	50.00
bis Fr.	10 000.-	Fr.	70.00
bis Fr.	100 000.-	Fr.	100.00
bis Fr.	1 000 000.-	Fr.	200.00
über Fr.	1 000 000.-	Fr.	410.00

Schuldner

Nach Empfang des Betreibungsbegehrens erlässt das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl. Es hat nur zu prüfen, ob formell ein richtiges Begehren vorliegt. Ob der Gläubiger berechtigt ist, den darin geltend gemachten Anspruch zu erheben, ob der Anspruch vollstreckbar oder überhaupt materiell-rechtlich begründet ist, kümmert es nicht. Daraus folgt, dass alle – auch ohne rechtliche Grundlage – alle betreiben können.

Der Zahlungsbefehl stellt demzufolge keinen absoluten und bedingungslosen Befehl zur Zahlung dar. Er ist der erste Schritt im Betreibungsverfahren und bezweckt vorerst den Schuldner herauszufordern, zum Zahlungsbegehren des Gläubigers Stellung zu nehmen. Er enthält zwar die Aufforderung, den Gläubiger für dessen Forderung zu befriedigen, gleichzeitig wird der Betreibende darauf hingewiesen, dass er sich der Betreibung mit Rechtsvorschlag widersetzen kann, indem er Rechtsvorschlag erhebt (= Schuldner-

Korrespondenz:
Frau Margrith Fankhauser
FMH Inkasso Services
Thorackerstrasse 3
CH-3074 Muri b. Bern

schutz). Allerdings gibt es immer wieder Schuldner, welche genau wissen, dass der Gläubiger die Forderung belegen kann und dass der betriebene Betrag schliesslich bezahlt werden muss. Sie erheben aber trotzdem Rechtsvorschlag, sei es, um den Gläubiger zu ärgern oder ganz einfach um Zeit zu gewinnen.

Mit dem Rechtsvorschlag bringt der Schuldner die Betreibung zum Stillstand. Dass er dies tun kann, ist angesichts der Eigenart der schweizerischen Schuldbetreibungsordnung absolut notwendig, wie

wir unter «Pflichten und Folgen für den Schuldner» gesehen haben. Der Schuldner bietet dem Gläubiger mit seinem Rechtsvorschlag «Schach», welcher so wieder am Zuge ist und den Richter anrufen muss. Dabei ist zu beachten, dass der Gläubiger *innerhalb eines Jahres* nach Zustellung des Zahlungsbefehls, den Rechtsvorschlag beseitigen und damit den Rechtsweg wieder, unter Mitwirkung des Richters, öffnen muss, um die Fortsetzung der Betreibung einleiten zu können.

Schematisch dargestellt befinden wir uns damit an folgendem Punkt eines Betreibungsverfahrens:

